

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 16/2024**

**Datum: 01.07.2024**

### Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |   |   | Seite |
|-----|---|---|-------|
| 93  | Kreis Coesfeld  | 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen;<br>Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten  | 81    |
| 94  | Wirtschaftsbetriebe<br>Kreis Coesfeld GmbH  | Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes<br>für das Geschäftsjahr 2023 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld<br>GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld                                       | 83    |
| 95  | Gesellschaft des<br>Kreises Coesfeld zur<br>Förderung regenerativer<br>Energien mbH | Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes<br>für das Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld<br>zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13,<br>48653 Coesfeld | 83    |
| 96  | Stadt Dülmen  | Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245<br>„Erweiterung Dümo Reisemobile“<br>hier: Erneute Veröffentlichung der Entwürfe  | 83    |
| 97  | Stadt Dülmen  | Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerpark-<br>ausweise im Gebiet der Stadt Dülmen (Bewohnerparkausweis-<br>Gebührenordnung) vom 28.06.2024   | 85    |
| 98  | Stadt Dülmen  | VI. Änderungssatzung vom 28.06.2024 zur Hauptsatzung der<br>Stadt Dülmen vom 21.03.2013   | 86    |
| 99  | Stadt Dülmen  | III. Änderungssatzung vom 28.06.2024 zur Hundesteuersatzung der<br>Stadt Dülmen vom 23.11.2001 (in der Fassung der II. Änderungs-<br>satzung vom 24.05.2011)  | 88    |
| 100 | Stadt Dülmen  | Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom<br>23.12.2011  | 88    |
| 101 | Sparkasse<br>Westmünsterland  | Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse<br>Westmünsterland   | 90    |

#### 93/24 – Kreis Coesfeld

##### 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen; Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 20.03.2024 den Landschaftsplan Lüdinghausen - 1. Änderung - als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 8.070 Hektar große Plangebiet liegt zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Gemeinde Senden, dem Ortsteil Ottmarsbocholt sowie der Gemeinde Nordkirchen. Flächen der Gemarkung Hiddingsel sind in geringerem Umfang betroffen. Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 19 LNatSchG NRW wird Folgendes bekanntgemacht:

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen ist der Bezirksregierung Münster als höherer Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.03.2024 angezeigt worden (§ 18 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Die Bezirksregierung Münster hat durch Schreiben vom 11.06.2024 und damit vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Anzeige erklärt, dass sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht (§ 18 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen in Kraft.

Der Landschaftsplan Lüdinghausen kann wie folgt eingesehen werden:

beim Landrat des Kreises Coesfeld  
70 - Umwelt  
Gebäude I, Zimmer 215  
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

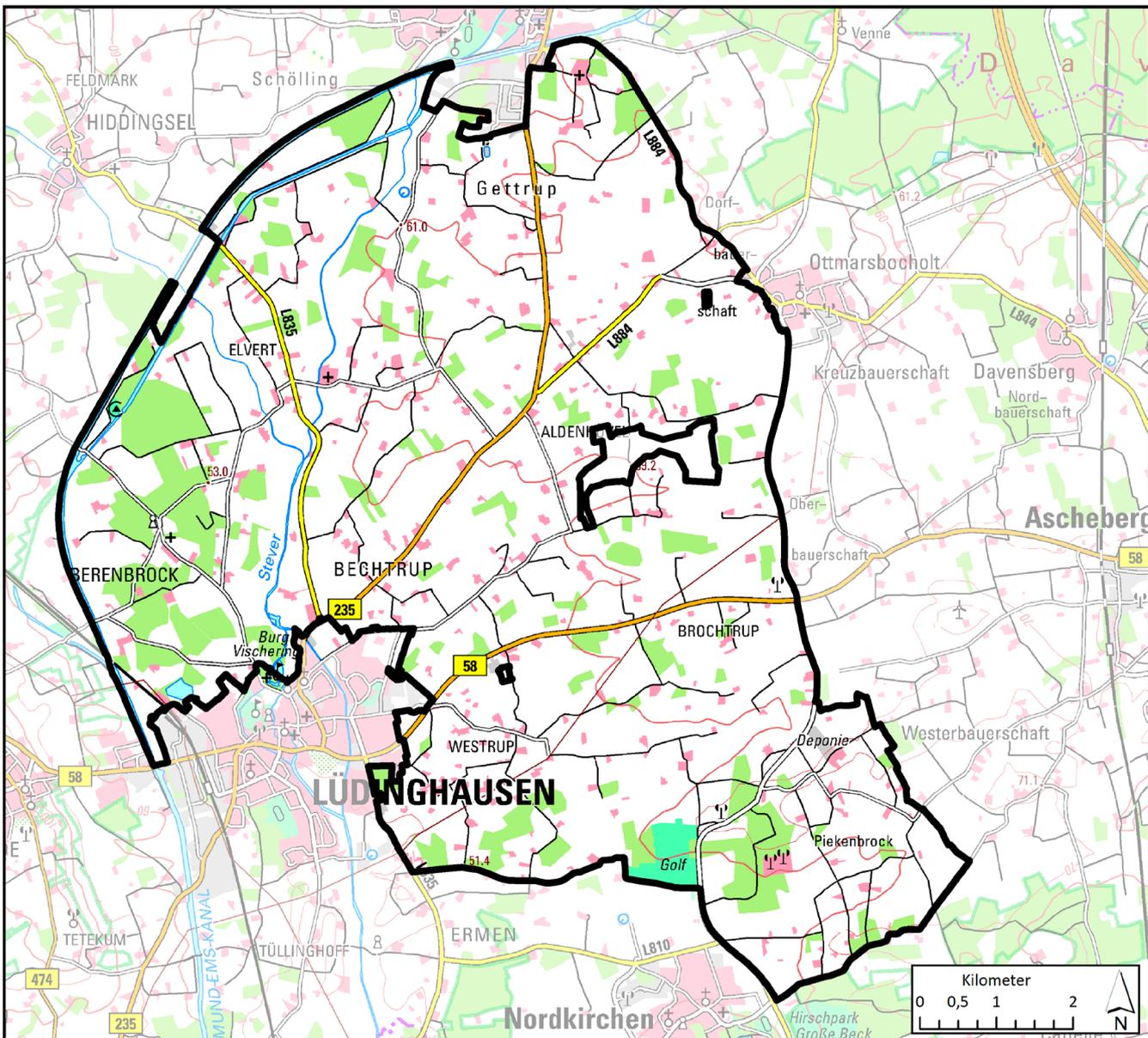
während der Dienststunden  
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr  
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Landschaftsplan Lüdinghausen im Internet unter [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de) im Serviceportal einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind, oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf



das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coesfeld, 17.06.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

---

#### 94/24 - Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 4. Juni 2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 131.431,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 8. Mai 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 können in der Zeit vom 19.08. – 23.08.2024 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2024

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH  
Die Geschäftsführung  
gez. Stefan Bölte

---

#### 95/24 - Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 4. Juni 2024 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 132.697,82 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 8. Mai 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 können in der Zeit vom 19.08. – 23.08.2024 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2024

Gesellschaft des Kreises Coesfeld  
zur Förderung regenerativer Energien mbH  
Die Geschäftsführung  
gez. Stefan Bölte

---

#### 96/24 - Stadt Dülmen

#### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ hier: Erneute Veröffentlichung der Entwürfe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 245 „Erweiterung Dümo Reisemobile“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach, der Straße „Dreischkamp“ und der ehemaligen Kläranlage Hiddingsel in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Hiddingsel als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

[www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung)

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag  | 08.00 bis 12.00 Uhr,    |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 16.00 Uhr und |
| Donnerstag          | 14.00 bis 18.00 Uhr.    |

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit, in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs und ihre möglichen Auswirkungen, Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o. g. Internetadresse [www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung) oder
- per E-Mail an [stadtentwicklung@duelmen.de](mailto:stadtentwicklung@duelmen.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Veröffentlichung der Entwürfe nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihrer möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

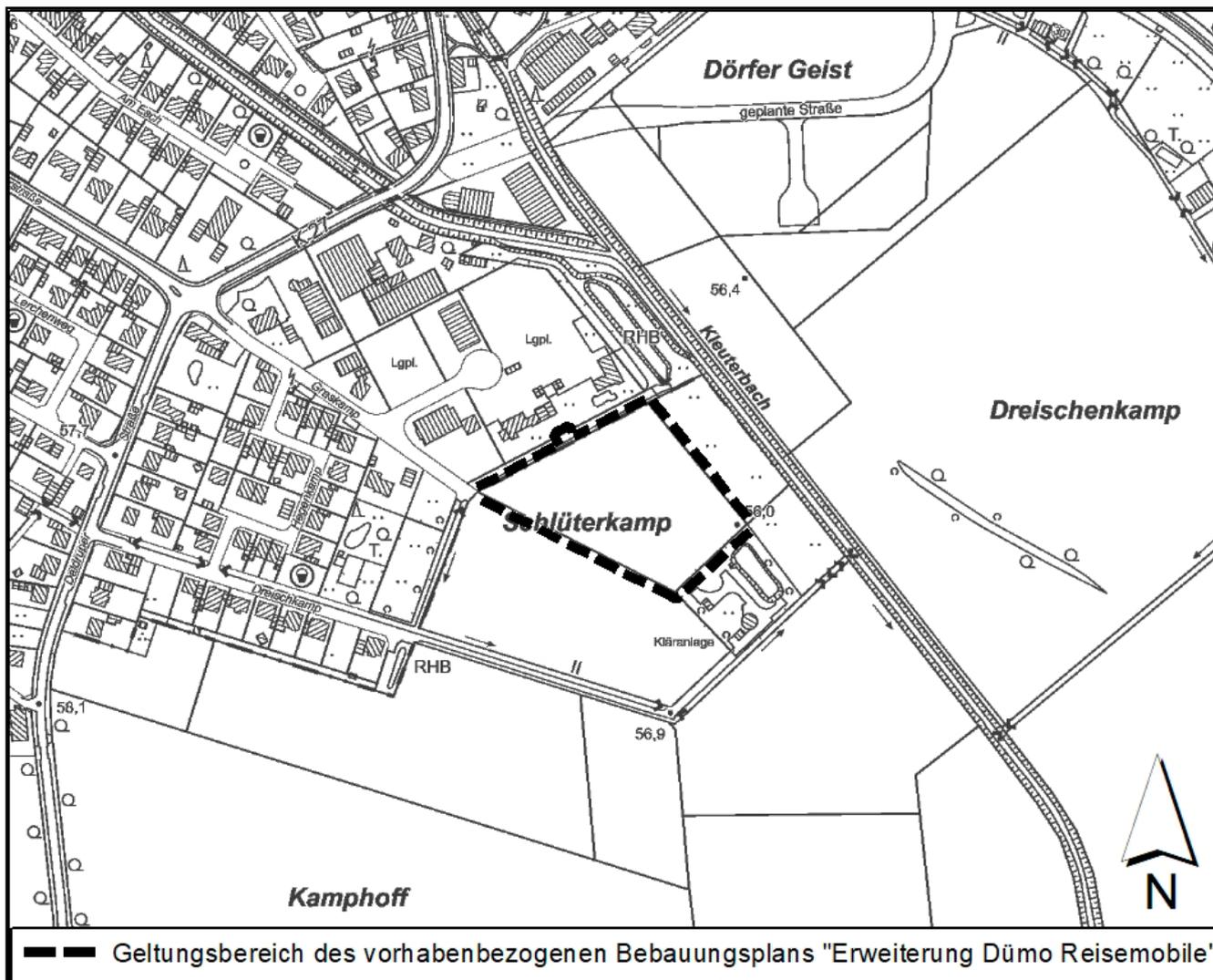
- Umweltbericht
- Baugrundgutachten
- Erläuterungsbericht zum Überflutungsnachweis
- Stellungnahme aus dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu Belangen des Hochwasserschutzes
- Stellungnahme aus dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu einer möglichen Bebauung in einem „möglichen Überschwemmungsgebiet“

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 28.06.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



97/24 - Stadt Dülmen**Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Gebiet der Stadt Dülmen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung) vom 28.06.2024**

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Dülmen am 27.06.2024 die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Dülmen, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Dülmen Baulastträger ist. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 22.05.2024 dargestellt.

**§ 2 Allgemeines**

(1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Dülmen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort auch wohnen. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in des Personenkraftwagens (Pkw) sein oder dieses nachweislich dauerhaft und vollumfänglich privat nutzen. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.

(2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Pkw ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz-, Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.

(3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.

(4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.

(5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

(6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit zulässig. Gegen Aushändigung des alten Bewohnerparkausweises wird der neue Ausweis auch schon bis zu 14 Tage früher ausgehändigt.

**§ 3 Besonderheiten**

(1) Je Haushalt wird nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt.

(2) Es ist möglich, bis zu maximal fünf Kennzeichen für weitere Fahrzeuge, für die zum Haushalt zugehörigen Personen, auf den Bewohnerparkausweis eintragen zu lassen.

(3) Der Bewohnerparkausweis ist mit einem Hologramm als Kopierschutz versehen. Es ist nicht zulässig, den Ausweis für mehrere Fahrzeuge zu kopieren. Der Bewohnerparkausweis ist ausschließlich im Original in einem Fahrzeug auszulegen.

(4) Bei einem Missbrauch, z. B. durch die Herstellung eines Bewohnerparkausweisduplikats, wird der Originalbewohnerparkausweis ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr eingezogen.

(5) Durch den Besitz eines Bewohnerparkausweises entsteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.

**§ 4 Gebühren für Bewohnerparkausweise**

(1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 60,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 30,00 € enthalten.

(2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

(3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan der Bewohnerparkzonen

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

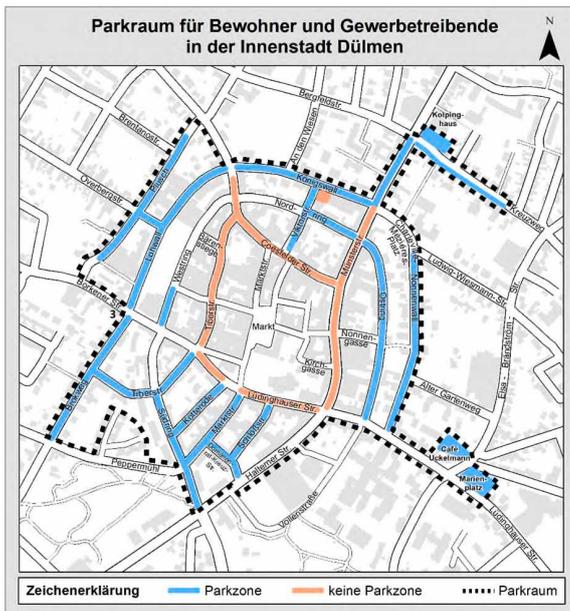
schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2024

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp



Besuchen Sie uns auch im Internet unter:  
<http://www.duelmen.de>  
<http://serviceportal.duelmen.de>



Ansprechpartner:  
Zentrale Bußgeldstelle (ruhender Verkehr)  
Markt 1  
48249 Dülmen  
Telefon: (02594) 12-326/327  
E-Mail: [parken@duelmen.de](mailto:parken@duelmen.de)

### Parkzone

- Brokweg zwischen Peppermühl und Borkener Straße
- Domänenrat-Kreuz-Straße
- Königswall
- Kötteröde
- Kreuzweg von Münsterstraße bis zum Straßenverkehrsamt (rechte Seite)
- Lohwall
- Marienplatz
- Marktstraße von Lüdinghauser Straße bis Südring
- Münsterstraße von Königswall bis Kreuzweg (beidseitig)
- Nonnenwall
- Nordring
- Ostring (davon 4 Stellplätze nur für Bewohner)
- Overbergstraße von Lohwall bis Plusch
- Parkplatz des Kolpinghauses
- Parkplatz hinter dem Café Uckelmann
- Plusch
- Schloßstraße
- Südring
- Tiberstraße von Borkener Straße bis Brokweg
- Viktorstraße von Coesfelder Straße bis Königswall
- Westring

### Keine Parkzone

- Tiberstraße zwischen Borkener Straße und Coesfelder Straße
- Lüdinghauser Straße
- Borkener Straße
- Münsterstraße
- Coesfelder Straße
- Parkdeck am Königswall
- Parkplatz Nonnengasse
- Parkplatz am Krankenhaus

## 98/24 - Stadt Dülmen

### VI. Änderungssatzung vom 28.06.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

#### Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.06.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

#### Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadtgrenzen und die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften entsprechen der durch den Wahlausschuss beschlossenen, nachfolgenden Wahlbezirkseinteilung (Wahlbezirk = WBZ):

#### Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses und kann bei der Stadt Dülmen, Fachbereich 11, Markt 1, 48249 Dülmen, nach Vereinbarung eingesehen werden.

##### § 5 Gleichstellung von Mann und Frau

#### Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

#### Absatz (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

### **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Absatz (6)

- entfällt -

### **§ 9 Ausschüsse**

Absatz (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 30 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird nicht gebildet.

Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden federführend dem für Bauaufgaben zuständigen Fachausschuss zugewiesen.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

Absatz (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für max. acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Absatz (3) lit. a) erhält folgende Fassung:

Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.

Absatz (3) lit. c) Satz 3:

- entfällt -

Absatz (3) lit. d) erhält folgende Fassung:

Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Absatz (3) lit. f) erhält folgende Fassung:

Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde richtet sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung.

Absatz (3) lit. g) und h) werden zu Absatz (4) zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

- a) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW,
- b) Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
- c) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO NRW.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen/Informationen für die Öffentlichkeit**

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz (2):

- entfällt -

### **§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

erhält folgende Fassung:

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 23.09.2022 außer Kraft.

### **Artikel II**

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der VI. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2024

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

#### 99/24 - Stadt Dülmen

### **III. Änderungssatzung vom 28.06.2024 zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001 (in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 24.05.2011)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 27.06.2024 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

### **§ 2 – Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 EUR je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2024

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

#### 100/24 – Stadt Dülmen

### **Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgenden Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011 beschlossen:

### **Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. I. Die im Gebührentarif enthaltenen aufgeführten Gebührensätze gelten nur für die Fußgängerzonen, die verkehrsberuhigten Bereiche (VZ 325) und die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche im Stadtkern von Dülmen-Mitte. Der Stadtkern wird begrenzt durch die Ringstraßen (Nordring, Ostring, Vollenstraße, Südring und Westring).
  - II. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Tempo 20-Zone) ermäßigen sich die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze um 25 v.H.
  - III. Im übrigen Bereich der Stadt Dülmen ermäßigen sich diese Gebühren um 50 v. H.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **40,00 Euro**.
5. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
- Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

## B. Gebühren

| Pos. | Art der Sondernutzung  | Einheit                       | Gebühr I                  | Gebühr II                 | Gebühr III                |
|------|--|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 1    | Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen   | qm / Monat                    | 4,40 €                    | 3,30 €                    | 2,20 €                    |
| 2    | Masten (für Freileitungen, Fahnen, u.a.)   | qm / Monat                    | 3,30 €                    | 2,50 €                    | 1,65 €                    |
| 3    | Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung   | qm / Monat                    | 5,50 €                    | 4,10 €                    | 2,75 €                    |
| 4    | Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke, berechnet vom 01.05. bis 30.09. d.J.   | qm / Monat                    | 3,30 €                    | 2,50 €                    | 1,65 €                    |
| 5    | Verkaufswagen im Reisegewerbe  | qm / Monat                    | 5,50 €                    | 4,10 €                    | 2,75 €                    |
| 6    | Imbiss- und Getränkestände, Kioske   | qm / Monat                    | 6,60 €                    | 4,95 €                    | 3,30 €                    |
| 7    | Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge   | qm / Monat                    | 6,60 €                    | 4,95 €                    | 3,30 €                    |
| 8    | Warenauslagen vor Ladenlokalen   | qm / Monat                    | 6,60 €                    | 4,95 €                    | 3,30 €                    |
| 9    | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen  | qm / Monat                    | 2,20 €                    | 1,65 €                    | 1,10 €                    |
| 10   | Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen  | qm / Monat                    | 2,20 €                    | 1,65 €                    | 1,10 €                    |
| 11   | Container  | Pauschal / Monat              | 20,00 €                   | 15,00 €                   | 10,00 €                   |
| 12   | Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen   |                               |                           |                           |                           |
|      | a) Pkw   | qm / Monat                    | 5,50 €                    | 4,10 €                    | 2,75 €                    |
|      | b) Lkw   |                               | 6,60 €                    | 4,95 €                    | 3,30 €                    |
|      | c) Kraftrad  |                               | 4,40 €                    | 3,30 €                    | 2,20 €                    |
| 13   | Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen   | qm / Monat                    | 2,20 €<br>bis<br>6,60 €   | 1,65 €<br>bis<br>4,95 €   | 1,10 €<br>bis<br>3,30 €   |
| 14   | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden auf Flächen an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten  | Pkw-Stellplatz / Monat        | 90,00 €                   | 67,50 €                   | 45,00 €                   |
| 15   | Andauernde Benutzung von durch Verkehrsfunktion, Belastungsgrenzen oder Widmung nur für den schwachen Verkehr bestimmten Gemeindestraßen, insbesondere Wirtschaftswegen von gewerblich genutzten Grundstücken aus mit schweren Lastfahrzeugen je nach Art und Intensität der Nutzung | Angefahrene 100 m Weg / Monat | 11,00 €<br>bis<br>22,00 € | 11,00 €<br>bis<br>22,00 € | 11,00 €<br>bis<br>22,00 € |
| 16   | Jahresgenehmigungen für Pos. 9 und 10  | Pauschal / Jahr               | 110,00 €                  | 110,00 €                  | 110,00 €                  |
| 17   | Veranstaltungen auf dem Marktplatz durch Dülmen Marketing  | Pauschal / Tag                | 110,00 €                  |                           |                           |

**C. Inkrafttreten**

Der Gebührentarif in der vorstehenden Fassung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2024

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

101/24 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 392016093 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 182516484 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 516484, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370013880 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337440002 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.09.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336218995 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand